

Protokoll des Workshops Nachkassation

Durchgeführt am 22. Oktober 2020 in der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

Protokoll erstellt von Dr. Irmgard Christa Becker

Das Protokoll umfasst die Diskussion in den Arbeitsgruppen. Grundlage waren zwei Stichwortprotokolle, die von zwei ReferendarInnen erstellt worden waren. Die Diskussion in den Arbeitsgruppen ist in der Reihenfolge der Stichwortprotokolle (= Verlauf) wiedergegeben. In der Schlussdiskussion sind die Beiträge inhaltlich geordnet.

Arbeitsgruppen

AG 1 Vorgehensweise bei einer Nachkassation

Die Arbeitsgruppe hat zuerst Aspekte der Vorgehensweise gesammelt, die in der Arbeitsgruppe diskutiert werden sollen:

1. Wie geht man die Nachkassation im Dialog an?
2. Wie und wann beteiligt man die Öffentlichkeit?
3. Wie und wann führt man eine Abgabe an andere Institutionen durch? An welche anderen Institutionen kann abgegeben werden?
4. Wird eine Nachkassation anlassbezogen begründet oder ist sie ein essentieller Bestandteil der Überlieferungsbildung und als solcher ein kontinuierlicher Prozess?
5. Jedes Archiv sollte eine Überlieferungsstrategie entwickeln, aus der auch (Nach)Kassationen abgeleitet werden können
6. Wie bewertet man die Risiken, die mit einer Nachkassation verbunden sind?
7. Welche ethischen Aspekte sind bei Nachkassationen zu berücksichtigen?
8. Wie ist die Nutzung als Kriterium in einem Nachkassationsprojekt zu bewerten?
9. Wie wägt man Aufwand und Nutzen einer Nachkassation ab?
10. Welche Grenzen hat die Neubewertung eines Bestandes?
11. Wie soll ein Nachkassationsprojekt ablaufen?

In der folgenden Diskussion hat die AG zuerst die Aspekte 1 bis 10 mit wechselnden Schwerpunkten diskutiert. Danach hat sie ein Ablaufschema für ein Nachkassationsprojekt diskutiert (Aspekt 11):

Die Begriffe Bestandsbereinigung, Nachkassation und Neubewertung werden oft synonym verwendet. Es ist erforderlich zwischen diesen Begriffen zu unterscheiden. Im Englischen gibt es die begriffliche Schärfe, dort wird zwischen Reappraisal (Änderung einer früheren Bewertungsentscheidung) und Deaccession (nachträgliche Aussonderung, z.B. nach einem Reappraisal) unterschieden. Der Begriff Nachkassation ist veraltet, weil wir heute grundsätzlich von Bewertung sprechen. Es wird die Frage gestellt, ob man besser grundsätzlich von einer Neubewertung spricht. Auch der Begriff Neubewertung bedarf einer Definition. Er ist von einer Feinbewertung (z.B. bei der Erschließung) zu unterscheiden. In § 9 Abs. 1 LArchG RP ist geregelt, dass die Landesarchivverwaltung „Unterlagen, denen ein bleibender Wert nach § 1 Abs. 1 nicht mehr zukommt, im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle“ vernichten darf. In der Diskussion wird die Frage aufgeworfen, was zu tun ist, wenn die abgebende Stelle nicht mehr existiert oder die Nachkassation verweigert.

Museen haben häufig ein Sammlungsprofil, das als inhaltlicher Rahmen für das Entsameln dient. In den Archiven fehlt meistens ein Gesamtprofil oder Gesamtkonzept für die inhaltliche Arbeit. Nachkassationen sind deshalb meistens Einzelfallentscheidungen. In der Archivwelt sind mit den Dokumentationsprofilen zwar Gesamtkonzepte der Überlieferungsbildung vorgeschlagen worden, sie fehlen aber in vielen Häusern (noch). In den staatlichen Archiven sind Gesamtkonzepte der Überlieferungsbildung eher mengenorientiert erstellt worden, so dass es schwierig ist, daraus einen inhaltlichen Katalog für die Nachkassation abzuleiten.

Wenn Unterlagen 30 Jahre lang nicht eingesehen wurden und der Bestand dann nachkassiert werden soll, muss man damit rechnen, dass die Politik berechtigterweise fragt, warum man andere Bestände mit ähnlich gelagerter Problemstellung nicht auch nachkassiert. Dabei ist im Auge zu behalten, dass Quellen, die 150 Jahre nicht genutzt wurden, aufgrund neuer Fragestellungen der Geschichtswissenschaft, plötzlich interessant werden können (Beispiel: sozialgeschichtliche, oft serielle Quellen aus der frühen Neuzeit wurden erst durch die moderne Sozialgeschichtsforschung ab den 1950er Jahren als relevante historische Quellen entdeckt).

Als Voraussetzung für eine Nachkassation ist immer eine Nutzungsanalyse durchzuführen. Hier schloss sich die Frage an, ob Benutzung ein Bewertungskriterium ist oder ein Anlasskriterium.

Inwieweit kann durch gezielte Werbung für die Benutzung bestimmter Bestände Nutzung generiert und damit die Frage nach einer Nachkassation vermieden werden? Sind Untersuchungen erforderlich, warum Bestände nicht benutzt werden, oder Potentialanalysen für Bestände? Sind Archivare proaktiver in der Nachkassation als in der Nutzungswerbung?

Eine Möglichkeit, Streitigkeiten über Nachkassationen zu verhindern, ist die Einbindung der Öffentlichkeit in die Entscheidung. Diese kann auch problematisch sein, weil speziell Historiker*innen im Zweifel meistens alles aufbewahren möchten. Bewertungsentscheidungen – auch die der Archivar*innen – sind immer interessengeleitet.

Die Nachbewertung (Feinkassation) ist ein integraler Bestandteil der Erschließung, sie ist von der Nachkassation zu unterscheiden, da letztere anders gelagert ist.

Ist Nachkassation ein Teilprozess der Abarbeitung von Erschließungsrückständen?

Bei der Frage nach dem Sinn einer Neubewertung sind Aufwand und Nutzen gegeneinander abzuwägen.

Die Grenzen der Neubewertung setzt der rechtliche Rahmen. Bei der Risikoabwägung sind die Folgen einer Nachkassation zu berücksichtigen. Welchen Einfluss hat eine fehlerhafte Nachkassation auf die Reputation eines Archivs? (Bsp. Hamburg)

Interne und externe Kommunikation unter Einbeziehung der politischen Entscheidungsträger ist ein wesentlicher Teil eines Nachkassationsprozesses.

Die Gesamtstrategie muss geklärt werden: Soll es ein größeres Nachkassationsprojekt in allen Beständen sein, sodass Priorisierungen usw. vorgenommen werden müssen oder handelt es sich um eine anlassbezogene Nachkassation?

Zum Ablauf einer Nachkassation hat die AG folgende Überlegungen formuliert:

Zuerst muss geklärt werden, ob eine Gesamtstrategie zur Nachkassation in allen infrage kommenden Beständen erarbeitet werden soll oder ein anlassbezogenes Einzelprojekt der Nachkassation in einem Bestand durchgeführt werden soll. Für den ersten Fall ist eine Strategie

zu formulieren, die eine Priorisierung der für eine Nachkassation infrage kommenden Bestände enthält.

Die Überlegungen zum Ablauf einer Nachkassation beziehen sich auf ein Einzelprojekt.

1. Der Gegenstand der Nachkassation ist zu bestimmen, d.h. Benennung des Bestandes und des Ziels der Nachkassation (z.B. Komplettkassation des Bestands, Teilkassation) ohne dass schon klar ist, dass dieses Ziel tatsächlich umgesetzt wird.
2. Danach ist zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Nachkassation vorliegen
 - a. Die Rechtsgrundlagen der Nachkassation sind zu recherchieren
 - b. Die Risiken der Nachkassation sind abzuwägen
 - i. Aufwand und Nutzen feststellen und abwägen
 - ii. Nutzungsanalyse durchführen
 - iii. Ethische Aspekte feststellen und abwägen
 - c. Zu beteiligte Akteure und Dialogpartner festlegen
 - d. Vorgehensweise bei fehlenden Dialogpartnern bestimmen
3. Entscheidungsvorlage erarbeiten und der Leitungsebene zur Entscheidung vorlegen
 - a. Entscheidung für die Nachkassation, es folgt Punkt 4
 - b. Entscheidung gegen die Nachkassation ⇒ Nachkassation vertagen
4. Projektplanung
 - a. Ressourcen für das Projekt klären (inkl. Marktanalyse und grober Kostenkalkulation der Vernichtung)
 - b. Bestimmung der Entscheider und der Berater im Projekt, (einschl. der Festlegung, wer welche Entscheidung treffen darf)
 - c. Zeitplanung, Meilensteine und Ende des Projekts festlegen
 - d. Controlling (Wer überwacht was?)
 - e. Interne und externe Kommunikation festlegen
 - f. ggf. Teilprojekte planen
5. Entscheidungsvorlage erarbeiten und der Leitungsebene zur Entscheidung vorlegen
 - a. Entscheidung für die Umsetzung des Projekts, es folgt Punkt 6
 - b. Entscheidung gegen die Umsetzung des Projekts ⇒ Projekt vertagen
6. Umsetzung
 - a. Auftaktsitzung (Kick off)
 - i. Aufgabenverteilung
 - ii. Terminierung und Meilensteine bekanntmachen
 - iii. Kontinuierliches Berichtswesen vorstellen
 - iv. Feedback Kultur und Fuck up-Night
 - b. 1. Arbeitsphase
 - i. Recherchen im und über den Bestand
 - ii. Kriterien für die Entscheidung über die Nachkassation entwickeln
 - iii. Auswahlkriterien (der Nachbewertung) diskutieren und konkretisieren
 - c. Entscheidungsvorlage erarbeiten
 - d. Entscheidung und Freigabe (durch abgebende Stelle, Archivleitung und ggf. Aufsichtsbehörde)
7. Entscheidungsoptionen
 - a. Archivwürdig
 - b. Herstellung der Archivfähigkeit (z.B. von digitalen Unterlagen)
 - c. Ersatzdigitalisierung
 - d. Totalvernichtung

- e. Auswahl und Teilvernichtung
- f. Abgabe an eine andere Stelle / andere Institution
- g. Rückgabe an abgebende Stelle bzw. Rechtsnachfolger
- h. Verkauf
- i. Verschenken
- j. Unbefristete Leihgabe

AG 2 Voraussetzungen einer Nachkassation

Wann wird die Entscheidung für eine Nachkassation virulent? Gibt es dazu Beispiele aus der Praxis:

Beispiel Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd: Die Erschließungsquote liegt unter 10%. Bei der Durchsicht der Bestände wurde ein Bestand Rechnungsbeilagen mit einem Umfang von 41 lfm. entdeckt. Durch den früheren Leiter des Stadtarchivs war - nach Auskunft einer langjährigen Mitarbeiterin - der gesamte Bestand als archivwürdig definiert worden; eine schriftliche Dokumentation dieser Bewertungsentscheidung existiert nicht. Der Bestand wurde nach einer Sichtung nachbewertet und zum größten Teil vernichtet. Archivwürdig sind 3 lfm.

Prinzipiell stellt sich hier die Frage, ob unbewertet übernommene Bestände überhaupt schon Archivgut sind. ⇒ Es ist zu klären, wovon man spricht. Für das Beispiel wird dafür plädiert von einer verspäteten Bewertung zu sprechen.

Aus dem Beispiel wird die Vermutung abgeleitet, dass generell in Kommunalarchiven mit vielen nicht bewerteten Beständen gerechnet werden muss, die nachbewertet werden können.

Im Workshop soll nicht nur über die Notwendigkeit, sondern auch über das Tabu einer Nachkassation gesprochen werden. Zuerst ist zu klären, welches Tabu vorliegt. Eine klare begriffliche Trennung zwischen Nachkassation und verspäteter Bewertung ist notwendig. Es gilt zwei Ebenen zu beachten, nämlich das Überlieferungsziel und das Erreichen des Überlieferungsziels. Eine Nachkassation kann nur vorgenommen werden, wenn eine falsche Bewertungsentscheidung nachträglich korrigiert werden soll, weil das Überlieferungsziel nicht erreicht wurde.

Als nächstes wurde die Frage nach Zeitepochen, die für eine Nachkassation tabu sind gestellt, speziell 1933-1945? Vergleichbare Überlegungen könnten auch für die (ostdeutsche) Überlieferung zwischen 1945 und 1989/90 als Prämisse dienen.

Zugespitzt wurde gefragt, ob eine Rechnung für Toilettenpapier aus der NS-Zeit archivwürdiger sei als eine aus der Zeit danach, weil man daraus vermutlich etwas über die hygienischen Verhältnisse ablesen kann.

Steht die Ampel für die Bewertung von Unterlagen aus Zeitepochen, die noch nicht aufgearbeitet sind (z.B. NS-Zeit, DDR, Terrorismus in der alten Bundesrepublik) immer auf Rot oder gibt es die Möglichkeit sie auf grün zu stellen?

Entscheidend ist, welche Methoden bei der Bewertung angewandt werden. Wann ist eine Entscheidung richtig oder falsch? Grundsätzlich ist jede Entscheidung richtig, die gut durchdacht und begründet ist. Entscheidungen hängen immer vom Standpunkt des Betrachters ab. Man muss akzeptieren, dass u. U. in früheren Zeiten Entscheidungen anders ausgefallen sind, als sie heute ausfallen würden. Um es zuzuspitzen: man kann nicht jede getroffene Entscheidung revidieren und einen Bestand solange nachkassieren, bis nichts mehr übrig ist – auch wenn die Politik sich das wünschen würde. Das Platzproblem ist kein Argument für eine

Nachkassation. Platzprobleme sind aber eine Realität in Archiven. Trotzdem gibt es einen Unterschied zwischen vorseilendem Gehorsam und Handeln nach fachlichen Kriterien. Es ist noch einmal eine andere Frage, ob man fachliche Standards durchsetzen kann, aber Platzmangel ist kein fachlicher Standard. Gleichwohl muss man über Platzmangel sprechen und auf Vorgaben der Politik reagieren. Es ist auch problematisch, wenn man nicht reduziert und dann wichtige Bestände nicht übernommen werden können.

Vorgeschlagen wird, nicht nur rote, sondern auch gelbe Ampeln aufzustellen, damit z.B. bei Bewertungen in NS-Beständen besonders sorgfältig und vorsichtig vorgegangen wird.

Nachkassation gilt auch als Tabu, weil man nicht ständig alte Bewertungsentscheidungen revidieren kann, sonst hat man irgendwann kein Ziel mehr.

Zwischen Nachbewertung und Nachkassation ist zu unterscheiden. Eine eigentliche Nachkassation ist ein Eingriff in einen formierten Bestand. Dafür muss man über Voraussetzungen und Kriterien sprechen und über Tabus.

Bei einer Nachkassation ist auch die Ausgangssituation zu berücksichtigen. Mögliche Auslöser können sein:

- Bei der Erschließung stellen die Mitarbeiter fest, dass die Unterlagen nicht bewertet wurden, dann kann man sich noch einmal näher damit befassen.
- Bei einer Notübernahme ist nicht bewertet worden und die Bewertung findet verspätet statt, die Unterlagen sind noch kein Archivgut?

Es besteht Konsens, dass Notübernahmen noch kein Archivgut sind und die Bewertung nur verschoben wurde, d.h. es handelt sich nicht um eine Nachkassation.

Interessant sind bewertete Bestände, für die eine Bewertungsdokumentation existiert. Wenn man aufgrund einer nicht zufriedenstellenden Bewertungsentscheidung eine erneute Bewertung vornimmt, handelt es sich um ein Tabu. Gibt es dafür Beispiele?

Als Beispiel werden Bauakten genannt, die als Parallellfall zu den Studierendenakten aus dem Praxisbeispiel gesehen werden. Ein Großteil der Unterlagen (Bauunterlagen für Grundstücksverkaufe etc.) wird für private Nutzungen noch benötigt, sie sind aber zum großen Teil nicht archivwürdig, trotzdem wird von einer Vernichtung abgeraten.

(Anm. Protokoll: Bauakten, d.h. kommunale Hausakten sind solange aufzubewahren, wie das Gebäude steht. Erst nach dem Abriss des Gebäudes kann die Bauakte geschlossen und bewertet werden.)

Besteht Konsens darüber, dass Bestände, die benutzt wurden, nicht nachbewertet werden dürfen? Oder umgekehrt: Können Bestände, die in alle Richtungen erforscht sind, vernichtet werden, weil es darin nichts mehr zu erforschen gibt?

Die Benutzung ist eine wichtige Frage, die aber nicht immer beachtet wird. In der Schweiz gibt es ein Beispiel für ein Archiv, das komplett vernichtet wurde, obwohl es vorher genutzt worden und Grundlage einer Publikation war. Es besteht Konsens, dass benutzte Bestände nicht noch einmal bewertet werden sollen.

Es bleibt die Frage, wie man nachweist, ob ein Bestand benutzt oder zitiert wurde, das ist oft schwer festzustellen. Für die Vergangenheit ist das nicht möglich, heute ginge es nur anonymisiert. Damit sind zwei Fragen verbunden:

- Nachvollziehbarkeit der Forschung
- Ewigkeitsanspruch des Archivs, d.h. die Glaubwürdigkeit des Archivs hängt daran = der Nutzer muss darauf vertrauen können, dass die Unterlagen erhalten werden.

Der Unterschied zur Diskussion in den Bibliotheken und Museen ist, dass diese die Grenze der Makulierung oder des Entsammelns bei Unikaten ziehen. In den Archiven sind aber überwiegend Unikate überliefert.

Das Kernproblem der Hamburger Nachkassations ist, dass dort noch nicht (abschließend) bewertete Unterlagen, d. h. vermutlich Zwischenarchivgut in die Nutzung gegeben wurde. Daraus erwächst die Frage, ob die BenutzerInnen zu viel Macht gewinnen, wenn man die Nutzung zur roten Ampel für Nachkassationen macht. Aus rechtlicher Sicht sind jedenfalls partizipatorische Elemente in den Archivgesetzen nicht vorgesehen.

Die Tabufrage ist erst dann virulent, wenn der Bestand über die Übernahme hinaus bearbeitet wurde, z.B. durch eine Erschließung.

Wenn bekannt ist, dass ein Bestand benutzt wurde, stellt sich die Frage nach einer Nachkassations erst einmal nicht.

Das Beispiel der Chemnitzer Studentenakten spricht dagegen: Der Bestand ist sehr gut erschlossen und wird stark genutzt. Da er aber aus rechtlichen Gründen aufbewahrt wird, ist eine Nachkassations erst einmal kein Tabu. Es gibt derzeit nur ein Nutzungsinteresse der Betroffenen. Wenn sie die gewünschte Bescheinigung, Information oder das Zeugnis erhalten haben, erlischt das Interesse an der Nutzung. Das wissenschaftliche Interesse an der Nutzung des Gesamtbestandes ist derzeit nur gering.

Vorschlag für eine Liste von Punkten, die auf jeden Fall vermieden werden sollen

- Von einer Nachkassations ausgeschlossen, sind Bestände, die für wissenschaftliche Arbeiten genutzt wurden.
- Unterlagen, die vor 1800 (andere Lesart: vor 1945) entstanden sind, werden komplett übernommen. Gegenargument: starre Jahresgrenzen sind zu hinterfragen, als Beispiel werden 200 identische Flugblätter aus den 1920er Jahren genannt, in diesem Fall reicht eines, die Dubletten können vernichtet werden.
- Digitalisierung ist eine Option bei großer Zahl identischer Dubletten. Zu bedenken ist aber auch der Kontext des Korpus, er kann eine rote Ampel für die Vernichtung der Dubletten sein. Darüber hinaus bleibt noch die große Frage nach der Materialität von Archivgut (Quellen).
- Der Umgang mit Nachkassations ist auch eine Frage der Verlässlichkeit der Archive und das Berufsethos

Bei einer Nachkassations ist zu unterscheiden zwischen originär staatlichem und privatem Archivgut. Privates Archivgut muss je nach individueller Regelung mit der Privatperson, die das Archivgut übergeben hat, verschieden behandelt werden, z.B. muss Archivgut aus einem Depositum, das bei einer Nachkassations als nicht mehr archivwürdig bewertet wird dem Depositar zurückgegeben werden, wenn im Depositumvertrag eine Bewertung ausgeschlossen wurde.

In einem Kreisarchiv kam es vor, dass zur Kassations freigegebene Unterlagen von einem Mitarbeiter trotzdem in die Bestände integriert wurden. In diesem Fall wurden diese nachkassiert und dies entsprechend dokumentiert.

Es gibt in der Regel ein Bewertungsziel und eine Bewertungsbegründung. Vielleicht stimmt man mit dem Ziel nicht überein, aber die Begründung stimmt. Hier stellt sich die Frage, ob man in einem solchen Bestand nachkassiert. Akzeptiert man, dass sich Ziele verändern oder nicht.

Wenn man einen Bestand immer wieder nachkassiert, wird dann die Geschichte umgeschrieben?

Bei einer Nachkassation ist auch eine Kosten-Nutzen-Rechnung erforderlich. Nachkassation ist ein hoher Aufwand und damit u.U. teurer als den Bestand im Magazin zu lagern. Erst recht kann keine Einzelblattbewertung durchgeführt werden. Das heißt, dass die Entscheidung für den ganzen Bestand gilt und eine Vernichtung von Einzelstücken aus dem Bestand nicht möglich ist.

In Bewertungsentscheidungen drückt sich auch ein Stück Zeitgeschichte aus. Platzersparnis ist kein fachliches Kriterium und kann deshalb fachliche Standards nicht ersetzen.

Nachkassation könnte auch Ultima Ratio sein. Wäre es möglich sie als Instrument der Vernetzung und der Bestandsbereinigung zu sehen und ggf. auch Bestände zu tauschen, bevor nachkassiert wird?

Das wird nicht konsequent angewandt.

Aufgrund der Anbietungspflicht ist eine Tauschbörse nicht möglich, anders als in Museen und Bibliotheken. In NRW sorgt die Möglichkeit staatliche Bestände an andere Archive abzugeben für Ärger, obwohl sie gesetzeskonform ist.

Nachkassation ist eine bewusste Entscheidung, die ein sehr systematisches Vorgehen erfordert und deshalb viel Aufwand verursacht. Es ist sinnvoller, sich frühzeitig um die Sicherung der Unterlagen in der Verwaltung zu kümmern. Außerdem muss die Verlässlichkeit der Archive für Verwaltung und Nutzer gewährleistet sein. Deshalb ist die Frage zu stellen, ob sich der Arbeitsaufwand überhaupt lohnt.

Die Arbeitsgruppe fasst ihr Ergebnis wie folgt zusammen:

- Notübernahmen bewirken keine Nachkassation, sondern eine verspätete Erstbewertung.
- Bei Nachkassationen im engeren Sinn ist immer die Frage nach dem Aufwand zu stellen und diese gegen den Nutzen abzuwägen.
- Die Diskussion ist sehr theoretisch, eine abschließende Definition existiert nicht.
- Es besteht die Notwendigkeit über die Tabus, die mit einer Nachkassation verbunden werden, intensiv zu diskutieren.
- Dennoch gibt es die Notwendigkeit Platz zu schaffen, damit muss man umgehen.

Schlussdiskussion:

Folgende offene Punkte sind weiter zu diskutieren:

Wie definieren wir Nachkassation? Ein Vorschlag ist „Neubewertung“. Ein neuer Begriff löst das Problem in der Praxis nicht. Statt eines neuen Begriffs, zu dem die alten Fragen gestellt werden, ist es sinnvoller den eingeführten Begriff präziser zu definieren. Nachkassation ist der ehrlichere Begriff, weil sich die Diskussion immer wieder um Platzmangel dreht.

Unterlagen sind aus drei Gründen archivwürdig:

1. Historischer Wert oder Nutzen für die (Geschichts)forschung

2. Rechtssicherung und Rechtswahrung
3. Bedeutung für Gerichtsbarkeit und Verwaltung

Es ist allerdings unklar, ob die Fähigkeit dieser Begriffe Archivwürdigkeit zu bewirken endlich oder unendlich ist und ob eine zeitliche Abstufung sinnvoll und notwendig ist.

Die Frage der Begrifflichkeit modelliert auch die Problemwahrnehmung und die Vermittlung nach außen.

Bei den persönlichen Rechten der Betroffenen ist die Frage zu stellen, ob man einen fiktiven Zeitpunkt errechnen kann, ab dem die Rechtssicherung nicht mehr relevant ist. Schwieriger ist das beim historischen Wert. Es spricht vieles dafür mit guter Begründung bewertete Bestände zu erhalten. Rechtssicherung und historischer Wert sind hier zu unterscheiden. Es ist daher sinnvoll nicht alles unter einen Begriff zu subsumieren.

Bisher operieren wir mit dem negativen Begriff Kassation, der aus einer früheren Epoche der Bewertungsdiskussion stammt. Der Begriff Bewertung ist später entstanden, als man die Auswahl archivwürdiger Bestände als positiv empfand. Deshalb ist es sinnvoll mit einem offenen Begriff zu arbeiten, mit dem sich verschiedene Teilprobleme modellieren lassen. Der Begriff Nachkassation ist negativ konnotiert und verengend.

An der Diskussion zeigt sich die Notwendigkeit einer klaren Definition. Erst wenn diese vorhanden ist, kann entschieden werden, ob Nachkassation ein Tabu oder eine Notwendigkeit ist.

Strittiger Punkt ist die Nutzung und die Nutzungsfrequenz. Es ist ein Problem, dass es oft sehr lange dauert bis Archivgut von der Forschung entdeckt wird, (Bsp. Sozialgeschichtliche Quellen der frühen Neuzeit, wie oben S. 1, Z. 11-13)

Eine zu starke Orientierung an Bibliotheken und Museen ist nicht sinnvoll, da dort das Unikat die rote Ampel für eine Vernichtung ist. Das hilft im Archivwesen nicht weiter.

Wenn man mit dem Bild der Ampel arbeitet, sollte berücksichtigt werden, dass diese drei Farben hat, nicht nur zwei.

20.02.2020 gez. Be